

Amtliche Mitteilungen

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 25. Februar 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 02/25

Der Verwaltungsausschuss beschließt das 1. Nachtragsangebot von Los 03 – Erd-, Mauer-, Beton- und Entwässerungskanalarbeiten – im Rahmen der Maßnahme „Umbau und Sanierung Kita ‚Spatzenhaus‘ Bad Dübener“.

Beschluss-Nr. 03/25

Der Verwaltungsausschuss beschließt das 2. Nachtragsangebot von Los 04 – Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten – im Rahmen der Maßnahme „Umbau und Sanierung Kita ‚Spatzenhaus‘ Bad Dübener“.

Beschluss-Nr. 04/25

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Verkauf des Grundstückes, Flurstück 395/22 der Flur 5 der Gemarkung Bad Dübener zu.

Beschluss-Nr. 05/25

Der Verwaltungsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für das Vorhaben: Errichtung von Werbeanlagen, Körbitzweg 4, Bad Dübener, Flurstück 3/15.

Beschluss-Nr. 06/25

Der Verwaltungsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für das Vorhaben: Errichtung eines Wochenendhauses, Dorfstraße 30a, Wellaune, Flur 4, Flurstück 40/6.

Der Stadtrat hat am 6. März 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 8-7-66

Beschluss zur Vergabe der Bauleistung „Fassadensanierung mit Fachwerk – Rathaus Bad Dübener“ an die Firma Malermeister Zeidler GmbH aus 04849 Bad Dübener Stadtteil Wellaune

Beschluss-Nr. 8-7-67

Beschluss zur Vergabe von Los 31 – Heizung-Lüftung-Sanitär-Kälte – im Rahmen der Maßnahme „Umbau und Sanierung Kita ‚Spatzenhaus‘ Bad Dübener“ an die Firma Bau- und Haustechnik Bad Dübener GmbH aus Bad Dübener

Beschluss-Nr. 8-7-68

Beschluss zur Vergabe von Los 33 – Starkstrom- und Schwachstrominstallation – im Rahmen der Maßnahme „Umbau und Sanierung Kita ‚Spatzenhaus‘ Bad Dübener“ an die Firma Elektro Griebisch GmbH & Co. KG aus Bad Dübener

Beschluss-Nr. 8-7-69

Der Stadtrat stimmt der Stellungnahme der Stadt Bad Dübener zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau Knotenpunkt S 11/Postweg in Bad Dübener“ vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Leipzig zu.

Beschluss-Nr. 8-7-70

Beschlussfassung zur Annahme von Spenden:
200 Euro durch diverse Einzelspenden während des Weihnachtsmarktes zum Kauf Baum
375,56 Euro von Frau A. Rothe aus Raguhn-Jeßnitz zum Kauf Baum
1.110,00 Euro von Christine und Werner Stärtzel zur Sanierung Bergschiffmühle
Herzlichen Dank an alle Spender!

Beschluss-Nr. 8-7-71

Beschluss der Feuerwehrsatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Dübener
Die Feuerwehrsatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Brösen“ der Stadt Bad Dübener

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat in seiner Sitzung am 7. November 2024 mit Beschluss-Nr. 8-4-33 den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Brösen“ in der Fassung vom 7. August 2024, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:2000 mit den textlichen Festsetzungen und dem Umweltbericht gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss und die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Süden des Gemeindegebietes der Stadt Bad Dübener südwestlich der Ortschaft Brösen. Es handelt sich um derzeit intensiv genutztes Ackerland. Im Norden und Osten wird es von Verkehrswegen begrenzt. Im Süden grenzt Wald an. Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von ca. 24 Hektar vollständig oder teilweise (tlw.) die 14 Flurstücke Nr. 36/2, 37, 38 (tlw.), 39 (tlw.), 40, 41 (tlw.), 42 (tlw.), 43 (tlw.), 44 (tlw.) und 45 bis 49 in der Gemarkung Tiefensee Flur 7.

Der Geltungsbereich ist in dem Auszug der Planzeichnung (nicht maßstäblich) als durchgängige fette Umrandung dargestellt. Es gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze. Maßgebend ist die Planzeichnung in der Fassung vom 7. August 2024.

Jedermann kann die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübener zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> und das Internetportal der Stadt Bad Dübener unter <https://www.bad-dueben.de/stadtentwicklung/stadtentwicklung/> eingestellt und zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch (BauGB) beachtlich sind.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den

§§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

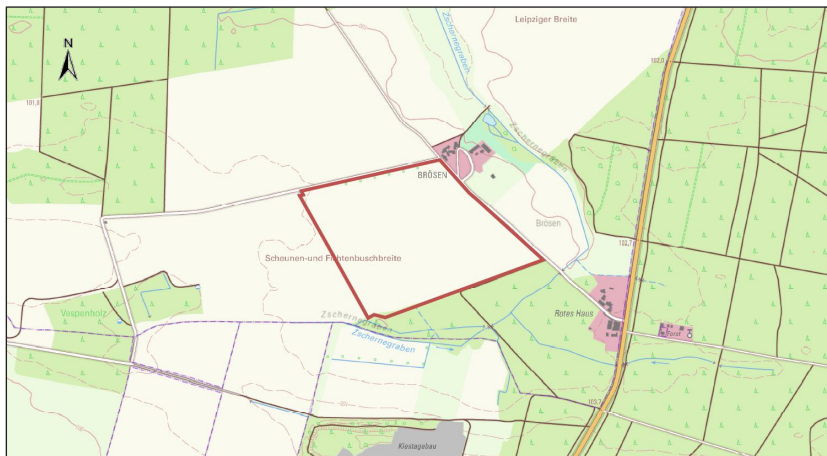
Bad Dübener, den 18. Februar 2025



Astrid Münster

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Auszug Planzeichnung, nicht maßstäblich – Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan und 2. Änderung FNP



 Räumlicher Geltungsbereich
(Auszug aus RAPIS, Raumplanungsinformationssystem Bauleitplanung)

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dübener

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen hat mit Bescheid vom 21. November 2024 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Dübener gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Änderungsbereich befindet sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen südwestlich der Ortschaft Brösen und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Brösen“. Er umfasst eine Fläche von 24 Hektar und ist in der oberen Abbildung dargestellt.

Jedermann kann die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung, in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübener zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> und das Internetportal der Stadt Bad Dübener unter <https://www.bad-dueben.de/stadtentwicklung/stadtentwicklung/> eingestellt und zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Bad Dübener, den 18. Februar 2025



Astrid Münster

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Dübener

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Satzung für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendete orthografische männliche Schreib- und Ausdrucksweise wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung benutzt. Sie gilt ohne Einschränkung für alle drei gesetzlich aufgeführten menschlichen Geschlechter (m/w/d).

Präambel

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, und § 15 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener in seiner öffentlichen Sitzung am 6. März 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Bad Dübener ist eine Einrichtung der Stadt Bad Dübener ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Stadtteilfeuerwehren:
Bad Dübener (Stützpunktfeuerwehr)
Schnaditz
Tiefensee
- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bad Dübener“, dem bei den Stadtteilfeuerwehren der unter Absatz 1 genannte Name beigelegt wird.
- (3) Aktiver Dienst wird in allen Stadtteilfeuerwehren geleistet. Darüber hinaus können alle Stadtteilwehren eine Alters- und Ehrenabteilung, eine Passive Abteilung, eine Jugendfeuerwehrabteilung sowie eine Kinderfeuerwehrabteilung unterhalten.
Die Abteilungen können in Unterabteilungen / Gruppen gegliedert sein.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht,
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - b) bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, im Rahmen des Rettungsdienstes, bei der Beseitigung von Umweltgefahren und der Bekämpfung von Katastrophen technische Hilfe zu leisten und
 - c) nach §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
 - c) die charakterliche Eignung
 - d) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - e) die Bereitschaft den Feuerwehrdienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich (Gemarkungsgrenzen) der Stadtteilfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Einzugsbereich der Stadtteilfeuerwehr nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Stadtteilfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

Ausnahmen hiervon kann der Stadtlehrleiter auf Antrag des zuständigen Stadtteilwehrleiters genehmigen.

- (2) Für die Aufnahme in eine Abteilung außerhalb des aktiven Dienstes oder der Jugend- und Kinderfeuerwehr gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Buchstaben b) und d) entsprechend. Zudem müssen die spezifischen Anforderungen an die Abteilung erfüllt werden.
- (3) Im begründeten Zweifelsfall kann zur Überprüfung der nach Absatz 1 Buchstabe b) geforderten Anforderungen durch den Stadtlehrleiter im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung eine entsprechende ärztliche Untersuchung angeordnet werden.
- (4) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Buchstabe c) besitzen in der Regel Personen nicht,
 - a) die innerhalb der letzten 5 Jahre Mitglied in einem Verein waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) die Mitglied in einer Partei waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - c) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt oder kommuniziert haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die Mitglied in einer Vereinigung waren die solche Ziele verfolgt hat oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Stadtteilfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtlehrleiter nach Anhörung des zuständigen Stadtteilwehrausschusses. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Feuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.
- (6) Die Probezeit beträgt 6 Monate. Die Probezeit wird durch Widerrufsvorbehalt in der Aufnahmeentscheidung festgelegt.
- (7) Über die Anerkennung von vorangegangenen Dienstzeiten in anderen Feuerwehren sowie dort erworbenen Qualifikationen entscheidet die Stadtverwaltung auf Basis der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell geltenden einschlägigen Regelungen in Sachsen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Stadtteilfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Stadtteilfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der aktive Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Pflichten nach § 5,

d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,

e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 3 festgestellt wird,

f) bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in den Abteilungen außerhalb des aktiven Dienstes und der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 4 (ohne Buchst. a) bis Absatz 6 entsprechend.
- (8) Unabhängig aller vorangegangenen Regelungen endet der aktive Feuerwehrdienst mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Angehörige kann jedoch auf Antrag seine aktive Dienstzeit bis maximal zur Vollendung des 67. Lebensjahres verlängern, sofern der Stadtlehrleiter im Benehmen mit dem Stadtteilwehrleiter dem zustimmt. Die nachweisliche aktive Teilnahme am Dienst- und Einsatzgeschehen und die Beurteilung der persönlichen und körperlichen Eignung zur weiteren Ausübung des aktiven Feuerwehrdienstes sollen hierbei Berücksichtigung finden.
- (9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Leiter ihrer Stadtteilfeuerwehr und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilwehrausschusses nach § 15 Absatz 10 zu wählen.
 - (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
 - (3) Ehrenamtlich tätige aktive Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Bad Dübener festgelegten Beträge.
 - (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, sofern der Aufwand nicht unter die Regelung nach Absatz 3 fällt. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 und 3 SächsBRKG.
 - (5) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Einrichtungen und Dienst- und Schutzkleidung gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- Für Angehörige von Berufs-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren, welche zusätzlich ehrenamtlich in der Feuerwehr Dienst ausüben, kann die Pflicht zur Aus- und Fortbildung wegen der hauptberuflichen Tätigkeit und der dortigen Standortausbildung in begründeten Fällen reduziert werden. Ehrenamtlich tätigen aktiven Feuerwehrangehörigen mit Schichtdienst im Hauptberuf muss in den Stadtteilfeuerwehren die Möglichkeit auf eine Mindeststundenanzahl nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 in Aus- und Fortbildung ermöglicht werden.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchstabe a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis f) entsprechend.

- (6) Die Teilnahme an Einsätzen darf frühestens erfolgen, wenn der Angehörige des aktiven Dienstes mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und die Grundausbildung (Truppmann Teil 1) erfolgreich absolviert hat.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter, insbesondere auf Antrag des Stadtteilwehrleiters
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.
 Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vor der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2 Buchstaben a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung durch den Stadtwehrleiter zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.
- (9) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienst- und Schutzkleidung sowie gegebenenfalls Alarmanzeige entsprechend seiner Abteilungszugehörigkeit und seines Ausbildungsstandes zur Verfügung gestellt. Der Angehörige hat die Pflicht, die jeweils nicht mehr benötigten Teile dieser Ausstattung bei Abteilungswechsel oder dem Ausscheiden aus der Feuerwehr in gepflegtem Zustand innerhalb von zwei Wochen bei der jeweiligen Stadtteilwehrleitung abzugeben.
- (10) Jeder aktive Angehörige hat das Recht, sich für einen bestimmten Zeitraum von den Pflichtaufgaben in der Feuerwehr beurlauben zu lassen. Diese Beurlaubung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen und sollte ein Jahr nicht überschreiten. Die Beurlaubung erfolgt durch den Stadtwehrleiter. Die aktive Dienstzeit ruht während der Beurlaubung. Der Angehörige hat hierbei die Pflicht seine Schutzkleidung sowie gegebenenfalls Alarmanzeige, spätestens 2 Wochen nach Beginn der Beurlaubungszeit in gepflegtem Zustand bei der jeweiligen Stadtteilwehrleitung abzugeben.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in eine aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Den Jugendfeuerwehrwart können weitere Helfer unterstützen. Diese werden auf Vorschlag des Jugendwartes durch den Stadtteilfeuerwehrausschuss bestellt.
- (5) Die Koordination und Leitung der gesamten Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit der Feuerwehr Bad Dübren obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (6) Die interne Organisationsstruktur und das pädagogische Leitbild der Jugendfeuerwehrarbeit werden durch eine vom Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließende Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bad Dübren geregelt.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn
 - a) das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 10. Lebensjahres.
 - b) aus der Kinderfeuerwehr austritt
 - c) aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
 Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

- (4) Die Kinderfeuerwehr wird vom Kinderfeuerwehrwart geleitet. Er hat einen Stellvertreter. Den Kinderfeuerwehrwart können weitere Helfer unterstützen. Diese werden auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes durch den Stadtteilfeuerwehrausschuss bestellt.
- (5) Die Koordination und Leitung der gesamten Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit der Feuerwehr Bad Dübren obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (6) Die interne Organisationsstruktur und das pädagogische Leitbild der Kinderfeuerwehrarbeit werden durch eine vom Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließende Kinderordnung der Kinderfeuerwehr Bad Dübren geregelt.

§ 8 Passive Abteilung und Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung (Tuchuniform oder Tagdienstkleidung) auf Antrag übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Einsatzdienst ausgeschieden sind und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Passive Abteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet und die Kriterien für eine Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung nicht gegeben sind.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen wählen den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Stadtteilwehr nach den Maßgaben des § 15.
Dieser muss Mitglied der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung der Stadtteilfeuerwehr sein.
- (4) Die Passive Abteilung ist der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angegliedert. Die Mitglieder der Passiven Abteilung haben entsprechend das Recht, den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters und nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchstaben d) bis f) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Stadtwehrleitung / Stadtteilwehrleitung
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Stadtteilfeuerwehrausschuss und
- die Hauptversammlung / Stadtteilfeuerwehrahauptversammlung

§ 11 Stadt- und Stadtteilwehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen des aktiven Feuerwehrdienstes entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Zusammenarbeit der Stadtteilfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) die Dienste in Abstimmung mit den Stadtteilwehrleitern so zu organisieren, dass jeder Angehörige des aktiven Feuerwehrdienstes jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - d) dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - e) die Tätigkeit der ihm unterstellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung gesetzlicher Jugendschutzbestimmungen, sowie bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
 - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,

Der Stadtwehrleiter entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss zu behandelnden Fragen.

- (3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten und auf Anfrage fachliche Zuarbeiten leisten. Er ist zu Beratungen in der Stadt, die den Bereich der Feuerwehr und des Brandschutzes betreffen, zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, die zuständigen Leiter der Stadtteilfeuerwehren beteiligen.
- (5) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter fest.
- (6) Für die Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter gelten der Absatz 1 und Absatz 2, hier jedoch nur die Buchstaben a), c), e), g), h) und i), mit der Abweichung, dass die Beanstandungen nach Buchstabe i) dem Stadtwehrleiter mitzuteilen sind, entsprechend. Sie haben dem Stadtwehrleiter fachliche Zuarbeiten zu leisten und führen ihre Stadtteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters. Die Stadtteilwehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und haben jeweils einen Stellvertreter. Der Leiter der Stadtteilfeuerwehr Bad Dübener hat zwei Stellvertreter, die Reihenfolge ist hierbei festzulegen.
- (7) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sowie die Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn die an das Amt gestellten Voraussetzungen nicht mehr erfüllbar sind, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtrat abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft, der Satzungen des Bereiches Brandschutz sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
 - b) den Stadtteilwehrleitern und ihren Stellvertretern,
 - c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem hauptamtlichen Gerätewart.
- (3) Stimmberechtigt sind der Stadtwehrleiter und die Stadtteilwehrleiter, im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter. Das Stimmrecht des Stadtjugendfeuerwehrwartes beschränkt sich auf Beschlüsse, die den Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit direkt und ausschließlich betreffen.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit rechtzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnungspunkte verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen einzuladen. Über die Beratungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem Bürgermeister bis zum Ablauf von 4 Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (7) In jeder Stadtteilfeuerwehr kann ein Stadtteilfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Im Stadtteilfeuerwehrausschuss werden Themen der Stadtteilfeuerwehr behandelt. Er besteht aus dem Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden, dem/den stellvertretenden Stadtteilwehrleiter(n), dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung des jeweiligen Stadtteils, dem Schriftführer und bis zu sechs weiteren von der Stadtteilfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Stadtteilwehrleitung und die bis zu fünf durch die Stadtteilfeuerwehrversammlung gewählten Mitglieder. Das Stimmrecht des Jugendfeuerwehrwartes beschränkt sich auf Beschlüsse, die den Bereich der Jugendfeuerwehrarbeit direkt und ausschließlich betreffen. Das Stimmrecht

des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung beschränkt sich auf Beschlüsse, die den Bereich der Arbeit der Alters- und Ehrenabteilung direkt und ausschließlich betreffen. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

Dem Stadtwehrleiter ist bis zum Ablauf von 4 Wochen eine Niederschrift zur Sitzung des Stadtteilfeuerwehrausschusses vorzulegen.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Stadtteilfeuerwehren zusammen. Alle aktiven Mitglieder der Hauptversammlung sind stimm- und wahlberechtigt. Kameraden, die eine Doppelmitgliedschaft innerhalb der Feuerwehren der Stadt Bad Dübener innehaben, haben hierbei nur eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Bürgermeister ist zu der Hauptversammlung einzuladen.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Unter dem Vorsitz des Stadtteilwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Stadtteilfeuerwehrrauptversammlung durchzuführen. Mitglieder der Stadtteilfeuerwehrrauptversammlung sind die Angehörigen der aktiven Abteilung, die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung und die Angehörigen der Passiven Abteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Stadtteilfeuerwehrrauptversammlung. Für die Stadtteilfeuerwehrrauptversammlungen gelten die Absätze 1 sowie 4 bis 6 entsprechend, wobei sich die Punkte „Bekanntgabe“ und „Einladung“ in (4) und „Vorlage Niederschrift“ in (6) hierbei auf den Stadtwehrleiter beziehen.
- (7) Der Stadtwehrleiter kann beim Bürgermeister die Aussetzung der Hauptversammlung beantragen, wenn keine Beschluss-sachen vorliegen, keine Wahlen durchzuführen sind oder andere wichtige Gründe die Durchführung einer Hauptversammlung verhindern. Eine Aussetzung der Hauptversammlung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses sind über die Aussetzung der Hauptversammlung zu informieren.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - a) Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer,
 - b) ehrenamtliche Gerätewarte und Beauftragte für Atemschutz,
 - c) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Schriftführer,
 - e) Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter,
 - f) Kinderfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter,
 - g) Kassenverwalter und Kassenprüfer,
 - h) Sicherheitsbeauftragter.
- (2) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Kinderfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter und Helfer, Helfer der Jugendfeuerwehr, Schriftführer, Kassenverwalter und Kassenprüfer müssen

abweichend davon keine aktiven Angehörigen der Feuerwehr sein.

- (3) Die Unterführer nach Absatz 1 Buchstabe a) werden auf Vorschlag des Stadtteilwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Stadtteilwehrleitung und des Stadtteilfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (4) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Schriftführer der Feuerwehr werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters durch den Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt und vom Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf mehrheitlichen Vorschlag der Jugendwarte und nach Bestätigung durch den Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtwehrausschusses widerrufen.
- (6) Die Funktionsträger auf Stadtteilfeuerwehrebene nach Absatz 1 Buchstaben b), d), g) und h) werden auf Vorschlag des Stadtteilwehrleiters und nach Bestätigung durch den jeweiligen Stadtteilfeuerwehrausschuss vom Stadtteilwehrleiter für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtteilwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses widerrufen.
Die Funktionsträger auf Stadtteilfeuerwehrebene nach Absatz 1 Buchstaben e) und f) werden auf Vorschlag des Stadtteilwehrleiters und nach Bestätigung durch den jeweiligen Stadtteilfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtjugendwart für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (7) Alle Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach den einschlägigen Vorschriften aus und unterliegen der Weisung und Kontrolle des Stadt- bzw. Stadtteilwehrleiters und haben die Pflicht sich mit Hilfe einschlägiger und anerkannter Maßnahmen für die Dauer ihrer Funktion weiterzubilden.

§ 15 Wahlen

- (1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Hauptversammlung nach § 13 Absatz 2, die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter durch die Mitglieder der Stadtteilfeuerwehrahauptversammlung nach § 13 Absatz 7 Satz 2, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stadtwehrleiter, die Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Stadtteilwehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung seines Amtes ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Stadtteilwehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Stadtteilwehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Einvernehmen des Stadtrates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung und den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Zur Erstellung des Wahlvorschlags ist im Vorhinein ein Zeitraum von mindestens 4

Wochen zur Ermittlung der Kandidaten und zusätzlich ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen zur Bestätigung durch den zuständigen Ausschuss einzuräumen. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushaltung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 13 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Wahlen des Stadtteilwehrleiters, seiner Stellvertreter und des Stadtteilfeuerwehrausschusses können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 13 Absatz 6 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind. Bei Nichterreichung der erforderlichen Anzahl an wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen ist innerhalb eines Monats eine zweite Wahlversammlung einzuberufen. In dieser zweiten Wahlversammlung kann unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gewählt werden. Eine Änderung oder Ergänzung der eingereichten Wahlvorschläge zwischen erster und zweiter Wahlversammlung, ist unzulässig.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Stadtteilfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Stadtteilfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtrat die Gewählten in die Positionen.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Stadtteilfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Stadtteilfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 12 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 16 Kameradschaftskasse

- (1) Jede Stadtteilfeuerwehr ist berechtigt, eine Kasse für die Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Veranstaltungen zu bilden.
- (2) Sie besteht aus
 - a) Zuwendungen der Stadt und Dritter
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen
 - c) sonstigen Einnahmen
 - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Stadtteilwehrleitung im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist durch einen Kassenverwalter zu führen und jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer, die Angehörige der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr sind, zu überprüfen. Eine Funktionsdope-

lung von Kassenverwalter und Kassenprüfer ist nicht zulässig.

- (5) Im Rahmen der Kameradschaftsarbeit können sich die Mitglieder der Feuerwehr an der Durchführung von gemeinnützigen und wohlthätigen Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Veranstaltung zur Aufrechterhaltung und Förderung der Kultur und Veranstaltungen zur Wohlfahrtspflege beteiligen und dabei Einnahmen erzielen, die dieser Kameradschaftskasse ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Zur Unterstützung des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr Bad Düben ist ein beratendes Gremium zu bilden, dem von jeder Stadtteilfeuerwehr jeweils ein durch den Stadtteilfeuerwehrausschuss bestellter Vertreter angehört.
- (2) Das Gremium erarbeitet Ideen zur positiven Außendarstellung der Feuerwehr Bad Düben mit seinen Stadtteilfeuerwehren und dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und organisiert deren Umsetzung in enger Abstimmung mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bad Düben.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit unterliegt den Weisungen des Stadtwehrleiters.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Die nach den außer Kraft getretenen Satzungen berufenen Funktionsträger behalten bis zum Ablauf der dort benannten Wahlperiode ihr Amt inne. Weiterhin dürfen bereits aufgenommene Angehörige der Feuerwehr abweichend von der Regelung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 in ihrer Abteilung verbleiben.

§ 19 Verhältnis zu anderen Rechtsnormen

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem SächsBRKG bleiben durch die Regelungen in dieser Satzung unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 13. Juni 2024 tritt außer Kraft.

Bad Düben, den 7. März 2025



Astrid Münster

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Einladung der Landeigentümer zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bad Düben

Die Grundeigentümer und Jagdpächter der Jagdgenossenschaft Bad Düben sind herzlich eingeladen zu der am Freitag, den **4. April 2025 um 19 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Bad Düben, Bitterfelder Straße 17, stattfindenden Jahreshauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes und der Kasse zum Jagdjahr 2024/2025

3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
5. Diskussion und Anfragen
6. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes 2025/2026
7. Bericht der Jagdpächter
8. Verschiedenes

Anschließend wird zum gemütlichen Beisammensein mit Abendessen gebeten. Das Parken auf dem Feuerwehrgelände ist den Einsatzkräften vorbehalten.

gez. Vorstand der Jagdgenossenschaft Bad Düben



Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des SV Bad Düben e. V.

Liebe Sportfreunde,
zur ordentlichen Mitgliederversammlung des SV Bad Düben e. V. laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein. Diese findet am 9. April 2025, ab 18.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Bad Düben (Bitterfelder Straße 17) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Versammlungsleiters, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Wahl der Wahlkommission
3. Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr (Abteilungen)
4. Finanzbericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache über die Berichte
7. Entlastung des Vorstandes
8. Ehrungen
9. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
10. Schlusswort des Vorsitzenden

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches zum Versammlungszeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet hat. (Satzung des Vereins § 4)

Anträge von Mitgliedern, die zur Diskussion gestellt werden sollen, bitten wir bis zum 31. März 2025 schriftlich an den Vorstand (Postadresse: Postfach 1116, 04847 Bad Düben oder E-Mail: vorstand@sv-bad-dueben.de) zu senden.

*Mit sportlichen Grüßen
Der Vorstand*

Information

Ab dem 1. März informieren Sachsenforst und der Deutsche Wetterdienst wieder tagaktuell über die örtliche Waldbrandgefahr in Sachsen.
<https://www.mais.de/php/sachsenforst.php>

Die „Oma-Opa-Enkelzeit“ am 18. und 25. Februar – Ein voller Erfolg im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben

Strahlende Kinderaugen, begeisterte Großeltern und ein spannendes Programm – die „Oma-Opa-Enkelzeit“, ein Ferienfreizeitprojekt im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben, war ein voller Erfolg. Zahlreiche Familien nutzten die Gelegenheit, gemeinsam auf Entdeckungsreise zu gehen und das Museum auf besondere Weise zu erleben. Aufgrund der hohen Nachfrage plant das Museum in den Oktoberferien eine Wiederholung der „Oma-Opa-Enkelzeit“ und freut sich darauf wieder, zahlreiche Gäste begrüßen zu dürfen.